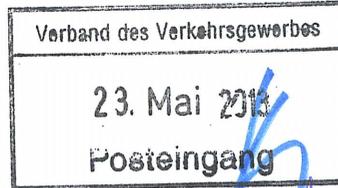




# LANDRATSAMT WALDSHUT

Landratsamt Waldshut • Postfach 1642 • 79744 Waldshut-Tiengen

Verband des Verkehrsgewerbes  
Südbaden e.V.  
Herrn Welling  
Weißerlenstraße 9  
79108 Freiburg



**Amt für Wirtschaftsförderung und  
Nahverkehr**

Geschäftszeichen: **26/115.311**

Sachbearbeiter/in: Christian Berger  
Dienstgebäude: Gartenstr. 7  
Zimmer: 310  
Telefon: 07751 86-2612  
Telefax: 07751 86-2699  
Christian.Berger@landkreis-waldshut.de

Ihr Schreiben: 17.04.2013  
Ihr Zeichen: WE/Er

Datum: 21.05.2013

## **Betreff: Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Genehmigung einer Sondervereinbarung nach § 51 Abs. 2 PBefG**

Sehr geehrter Herr Welling,

mit Schreiben vom 17. April 2013 haben Sie den zwischen den baden-württembergischen Verkehrsverbänden und der AOK sowie der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau abgeschlossenen Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes dem Landratsamt Waldshut angezeigt und zur Genehmigung vorgelegt.

Die Vorlage erfolgte gemäß § 4 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Waldshut über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Waldshut (Taxentarif) vom 02. Januar 2007 in der Fassung vom 05. Juli 2011.

Auf ihre Vorlage ergeht folgende

### **ENTSCHEIDUNG:**

Der Rahmenvertrag einschließlich der beigefügten Preisvereinbarung nach § 2 Abschnitt I für den Taxiverkehr im Tarifgeltungsbereich vom 18. März 2013 wird mit Wirkung zum

**01. Juni 2013 genehmigt.**

### **BEGRÜNDUNG:**

Der Rahmenvertrag kann genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs.2 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. § 4 A des Taxentarifes des Landkreises Waldshut erfüllt sind.



Öffentliches  
Parkhaus  
Viehmarktplatz

Hausadresse:  
Landratsamt Waldshut  
Amt für Wirtschaftsförderung  
und Nahverkehr  
Gartenstr. 7  
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon 07751 86 0  
Telefax 07751 86 1999  
post@landkreis-waldshut.de

Öffnungszeiten:  
Montag 8:30 - 12:30 Uhr  
Dienstag 8:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 18:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr (durchgehend)  
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr

Sparkasse Hochrhein  
BLZ 684 522 90 Kto.-Nr. 604  
IBAN: DE14 6845 2290 0000 0006 04  
SWIFT/BIC: SKHRDE6W  
Volksbank Hochrhein  
BLZ 684 922 00 Kto.-Nr. 10 400 06  
IBAN: DE56 6849 2200 0001 0400 06  
SWIFT/BIC: GENODE61WT1

Danach sind Sondervereinbarungen für den Pflicht Fahrbereich nur zulässig, wenn

1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz festgelegt wird,
2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
3. die Beförderungsentgelte und – Bedingungen schriftlich vereinbart sind und
4. in der Rechtsverordnung eine Pflicht zur Genehmigung oder Anzeige vorgesehen ist.

Wir haben den Rahmenvertrag auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der getroffenen Sonderregelung für den Taxenverkehr im Pflicht Fahrbereich überprüft. Im Verfahren wurden die IHK Hochrhein-Bodensee, das Regierungspräsidium Freiburg, die im Landkreis ansässigen Taxi- und Mietwagenunternehmen und der TVD Baden-Württemberg im Rahmen der Anhörung nach § 14 Abs. 2 PBefG beteiligt.

Lediglich zwei Unternehmer haben sich gegenüber dem Rahmenvertrag ablehnend geäußert. Eines davon ohne Begründung. Der TVD Baden-Württemberg und die IHK haben sich nicht geäußert.

Das vorgelegte Vertragswerk erfüllt die gesetzlichen Vorgaben.

Der Rahmenvertrag legt sowohl einen bestimmten Zeitraum (01.05.2013 bis 30.04.2016) als auch monatliche Mindestumsätze für den Landkreis Waldshut für die Jahre 2013 bis 2016 fest.

Die Beförderungsentgelte und – Bedingungen sind schriftlich vereinbart.

Der Taxentarif des Landkreises Waldshut vom 02. Januar 2007 in der Fassung vom 05. Juli 2011 sieht eine Pflicht zur Genehmigung für Sondervereinbarungen vor.

Nach unserer Auffassung ist nicht zu erwarten, dass nach der vorliegenden Preisvereinbarung im Geltungszeitraum der Sondervereinbarung die Ordnung des Verkehrsmarktes gestört wird. Die Krankenfahrtenttarife im Pflicht Fahrbereich sind an den Taxentarif gekoppelt. Auf den abrechnungsfähigen Gesamtpreis wird ein Abschlag von 10% gewährt. Dies war im Übrigen auch schon in der vorhergehenden Vereinbarung so geregelt.

Lediglich zwei Unternehmer haben sich gegen die Sondervereinbarung ausgesprochen. Von Seiten der anderen 42 angehörten konzessionierten Taxi- und Mietwagen Unternehmen kamen keine Einwände. Insofern wird die neue Entgeltregelung von einer breiten Basis im Landkreis Waldshut mitgetragen.

Im Ergebnis wird die Genehmigung des von Ihnen vorgelegten Rahmenvertrages über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten im Rahmen des PBefG vom 18.03.2013 einschließlich der Preisvereinbarung für den Taxiverkehr im Pflicht Fahrbereich

**mit Wirkung zum 01. Juni 2013**

**erteilt.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Waldshut – Amt für Wirtschaftsförderung und Nahverkehr - , Gartenstraße 7, 79761 Waldshut-Tiengen, oder beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstraße 7, 79104 Freiburg i. Br., schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Eine Mehrfertigung dieser Entscheidung haben wir der AOK Baden-Württemberg - Herrn Müller, dem Regierungspräsidium Freiburg und dem TVD Baden-Württemberg e.V. zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Berger', with a large, stylized flourish below it.

Christian Berger